



Richtlinie für Universitätslehrgänge (ULG) an der Medizinischen Universität Graz

I. Einrichtung eines Universitätslehrgangs (ULG)

- a) Die Einrichtung eines ULGs erfolgt gemäß dem im Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz definierten Prozesses, welcher die Genehmigung der Errichtung durch das Rektorat, die Genehmigung des Curriculums durch den Senat, die Genehmigung der Lehrgangsbeiträge durch das Rektorat, sowie die Genehmigung eines allfälligen Kooperationsvertrages durch die zeichnungsberechtigten Rektoratsmitglieder umfasst.
- b) Die Errichtung neuer Curricula erfolgt aufgrund universitätsrechtlicher Vorgaben, sowie den Empfehlungen der UNIKO zur universitären Weiterbildung vom 24.2.2014 nach Beschluss durch die Studienkommission für Postgraduale Ausbildung und Genehmigung durch den Senat. Die Curricula werden im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- c) Die Curricula sowie die Grunddaten jedes eingerichteten ULGs werden in MEDonline erfasst.

II. Kooperationen

- a) ULG können gemäß § 56 UG idGF zur organisatorischen und wirtschaftlichen Unterstützung gemeinsam mit anderen Institutionen durchgeführt werden. In einem solchen Fall ist zwingend ein Kooperationsvertrag zu schließen, in dem die Durchführung und Zuständigkeiten, insbesondere über Zulassung, Zeugnisse etc., sowie alle Rechte und Pflichten und insbesondere Haftungsfragen zu regeln sind. Kooperationsverträge können nur auf Rektoratsebene gemäß der jeweiligen Geschäftsordnung des Rektorates abgeschlossen werden.
- b) Im Falle von Kooperationen wird das Curriculum an der den Abschluss vergebenden Universität erstellt und veröffentlicht.

III. Lehrgangsleitung

Die Bestellung zur Lehrgangsleiterin/zum Lehrgangsleiter bzw. deren Stellvertretung erfolgt durch die/den RektorIn bis auf Widerruf und ist mittels Bestellschreiben, das auch die Rechte und Pflichten definiert, zu beurkunden. Für jeden ULG an der Medizinischen Universität Graz ist als wissenschaftliche/r LeiterIn ein/e Angehörige/r der Medizinischen Universität Graz mit einer Habilitation iSd § 103 UG idGF oder einer gleichwertigen Qualifikation zu bestellen. Die

Funktionen werden auch in MEDonline hinterlegt. MitarbeiterInnen mit einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz erhalten entsprechende Zusätze zu ihren Dienstverträgen

bzw. eine Vereinbarung über die Nebentätigkeit und haben ihrer Funktion **außerhalb der Dienstzeit aufgrund ihres Grunddienstverhältnisses** nachzukommen.

IV. Lehrende

Die Lehrenden werden von der wissenschaftlichen Lehrgangsleitung gemäß ihrer fachlichen Eignung vorgeschlagen und vom für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglied betraut. MitarbeiterInnen mit einem Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz erhalten entsprechende Zusätze zu ihren Dienstverträgen bzw. eine Vereinbarung über die Nebentätigkeit und haben die **Lehrtätigkeit außerhalb ihrer Dienstzeit aufgrund ihres Grunddienstverhältnisses** auszuüben.

V. Finanzgebarung

Die Finanzgebarung erfolgt an der Medizinischen Universität Graz, sofern nicht in einem Kooperationsvertrag anders geregelt. Nachfolgende Regelungen gelten für alle ULG mit Finanzgebarung an der Medizinischen Universität Graz:

- a) Die Lehrgangsbeiträge werden entsprechend der Kostenkalkulation für Universitätslehrgänge (Anhang II) unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten, des Mitbewerbs, der angesprochenen Zielgruppe und gemäß § 91 Abs. 7 UG idgF vom Rektorat festgesetzt.
- b) Jeder ULG-Durchgang wird von der Lehrgangsleitung separat mit allen zu erwartenden Ein- und Ausgängen gemäß Kostenkalkulation in der jeweils gültigen Fassung vorab kalkuliert. Wird die zur positiven Endbilanzierung erforderliche TeilnehmerInnenanzahl nicht erreicht und sind keine oder nicht ausreichende Rücklagen aus vorhergegangenen Durchgängen desselben ULGs oder externe Finanzierungsmöglichkeiten vorhanden, ist die Durchführung bis zu Erreichung der notwendigen TeilnehmerInnenzahl oder sonstigen Finanzierungsmöglichkeiten semesterweise zu verschieben, oder ganz abzusagen.
- c) Alle ULG sind gemäß ihrer Kalkulation durchgangsweise in SAP erfasst, in dem alle Ein- und Ausgaben nachvollziehbar und nach Ausgabenart unterteilt, ersichtlich und auswertbar sind.
- d) Die Abgeltung der Lehrenden sowie der Lehrgangsleitung und allfälliger administrativer und wissenschaftlicher MitarbeiterInnen ist gemäß Kostenkalkulation darzustellen und nach den jeweils anzuwendenden dienstrechtlichen Vorschriften durchzuführen.
- e) Nach Finanzabschluss eines jeden Durchganges erfolgt die Analyse der Einnahmen und Ausgaben, deren Ergebnis in die weiteren Planungen des ULGs einfließt. Im Zuge der Nachkalkulation ist ein SOLL-IST-Vergleich von der Lehrgangsleitung durchzuführen. Die im Plan aufgestellten Prämissen sind im Rahmen der IST-Analyse zu überprüfen. Über- sowie Unterschreitungen sind darzustellen. Die vorgenommene Analyse, sowie Änderungen anderer für die Kalkulation maßgeblicher Parameter (z.B. Entgeltzahlungen etc.) müssen

Eingang in die Kalkulation der Folge-ULG finden. Die Nachkalkulation ist am Ende jedes ULG-Durchgangs durchzuführen und dem Controlling von der Lehrgangslleitung zu übermitteln.

- f) Es gelten die universitätsweit einheitlichen Geschäftsbedingungen (AGB) für Universitätslehrgänge gemäß Anhang I, insbesondere bezüglich Zahlungs- und Stornobedingungen, die auch in jedem Anmeldeformular anzuschließen sind.

VI. Kostenersätze

- a) Alle ULG mit Finanzgebarung an der Medizinischen Universität Graz entrichten eine Kostenersatzpauschale. 13% der Erlöse der einzelnen ULG werden als **Kostenersatz** an die Medizinische Universität Graz für die zentrale Verwaltung (wie Personaladministration, Recht, Finanzbuchhaltung und Controlling) gemäß § 91 Abs. 7 UG kalkuliert und sind von dem jeweiligen Universitätslehrgang (ULG) abzuführen. Weiters werden die indirekten Kosten (wie z.B. zusätzliche aus dem Globalbudget bezahlte, dem einzelnen ULG zurechenbare Personalaufwendungen und Marketingmaßnahmen) den jeweiligen ULG verrechnet.
- b) Alle ULG mit Finanzgebarung bei einem Kooperationspartner entrichten eine Kostenpauschale gemäß den im Kooperationsvertrag festgelegten Kriterien.

Bei Wiederholung eines bereits etablierten ULGs ist von der jeweiligen ULG-Leitung das Rektorat ein Jahr zuvor zu informieren, welches gegebenenfalls die Kooperationsverträge neu verhandelt.

VII. Raumnutzung

Die Lehrräume der Medizinischen Universität Graz können ausschließlich an Wochentagen nach 16:00 Uhr und an Wochenenden, sowie in der lehrveranstaltungsfreien Zeit (Ferien) für Lehrveranstaltungen von ULG genutzt werden. Dies erfolgt bis auf weiteres ohne Verrechnung der entsprechenden Gebühren. Universitätsexterne Raumnutzungskosten sind in die Kalkulation aufzunehmen.

VIII. Ergebnisverwendung

- a) Nach dem Finanzabschluss jedes Durchganges werden Überschüsse auf ein Sammelkonto pro ULG übertragen und als Rücklage für Folgelehrgänge verwendet. Es sollen so lange Rücklagen gebildet werden, bis das Volumen einer weiteren Durchführung erreicht ist. Schließt ein Durchgang negativ ab, wird das Negativergebnis aus den Rücklagen ausgeglichen. Wenn (noch) keine Rücklagen für einen ULG bestehen, kommt analog das sogenannte „Eskalations-Prinzip“ gem. Punkt 4.2.2 der jeweils gültigen Drittmittel-Richtlinie der Medizinischen Universität Graz zur Anwendung.“



- b) Wird ein ULG eingestellt und gibt es ein finanzielles Guthaben, deren Aufteilung nicht durch einen Kooperationsvertrag geregelt ist, so entscheidet das Rektorat über dessen weitere Verwendung.

IX. Qualitätssicherung

- a) Masterarbeiten sind entsprechend der „Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang“ idgF zu verfassen und via MEDonline zu veröffentlichen.
- b) Alle Lehrveranstaltungen eines ULGs, sowie der gesamte Durchgang, werden über standardisierte Formulare und zentral evaluiert. Dies gilt für alle ULG unabhängig davon, ob diese in der alleinigen Verantwortung der Medizinischen Universität Graz, oder in Kooperation mit dieser, durchgeführt werden. Die Ergebnisse werden der wissenschaftlichen/fachlichen Lehrgangsleitung rückgemeldet und diese legt dem für Studium und Lehre zuständige Rektorsmitglied einen Kommentar, sowie geplante Maßnahmen vor. Die Entscheidung über die weitere Betrauung von Lehrenden wird aufgrund der Ergebnisse der Evaluierung der Lehrenden getroffen.

Das für Studium und Lehre zuständige Rektorsmitglied wird über die Ergebnisse der Gesamtevaluierung informiert. Wird ein gesamter ULG überwiegend negativ beurteilt, entscheidet das Rektorat über dessen Weiterführung.

X. Geltung und Anwendung

Mit der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz und deren Inkrafttreten, werden sämtliche bisherige sowie vorangegangene Regelungen betreffend ULG, insbesondere die „Richtlinie für Universitätslehrgänge (ULG) der Medizinischen Universität Graz“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz vom 21.10.2015, 2. Stk. RN 10, außer Kraft gesetzt.

Anhang I – Allgemeine Geschäftsbedingungen

Anhang II – Kostenkalkulation für Universitätslehrgänge (ULG) der Medizinischen Universität Graz

Anhang III- Rechte und Pflichten der LeiterInnen von ULGs